

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1966

Nummer 36

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20317	9. 11. 1965	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein- Westfalen (Werkdienstwohnungsvorschriften – WWV –)	468
203208	9. 11. 1965	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsvorschriften über Dienst- und Werkdienstwohnungen	468
203208	8. 2. 1966	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Ausstattung von Dienst- und Werkdienstwohnungen	476

I.

20317

Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Werkdienstwohnungsvorschriften — WWV —)

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 11. 1965 —
B 2730 — 3403:IV:65

1 Geltungsbereich

Für Werkdienstwohnungen, die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen aus dienstlichen Gründen zugewiesen werden, gelten die Vorschriften der Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung) v. 9. November 1965 (GV. NW. S. 48 / SGV. NW. 20320) sinngemäß, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

2 Werkdienstwohnung

Werkdienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die nichtbeamteten Bediensteten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Werkdienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden.

3 Werkdienstwohnungsvergütung

3.1 Die Werkdienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der dem nichtbeamteten Bediensteten bei Einräumung einer Werkdienstwohnung auf seine Bezüge angerechnet wird.

3.2 Die Werkdienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Werkdienstwohnungsvergütung), der sich bei sinngemäßer Anwendung des § 4 der Dienstwohnungsverordnung ergibt. Bei Angestellten gelten als monatlicher Bruttodienstbezug die Grundvergütung, Funktionszulagen, etwaige persönliche Ausgleichszulagen sowie der Ortszuschlag der Stufe 4. Der monatliche Bruttodienstbezug bei Arbeitern errechnet sich aus der tariflich vereinbarten allgemeinen regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 MTL II) bezogen auf einen Monat und vervielfältigt mit dem tariflichen Stundenlohn. Das bedeutet, daß bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vierundvierzig Stunden der Berechnung des monatlichen Bruttodienstbezuges das Einhundertneundneunzigfache des tariflichen Stundenlohnes zugrunde zu legen ist. Zum tariflichen Stundenlohn gehören sämtliche Lohnzulagen und Lohnzuschläge, die an die Person des Arbeiters gebunden sind (z. B. Dienstzeitzulagen, Vorarbeiterzulagen), nicht dagegen Lohnzuschläge, die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung eines Aufwandes gezahlt werden (z. B. Zeit-, Schmutz-, Gefahren-, Erschwernis- und Wechselschichtzuschläge). Bei der Ermittlung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung für Personenkraftwagenfahrer, die von dem Tarifvertrag über die Pauschalierung der Löhne der Personenkraftwagenfahrer erfaßt werden, ist von dem tariflichen Stundenlohn der Lohngruppe VI MTL II, und zwar bei Kraftfahrern mit einer Dienstzeit vom ersten bis neunten Jahr zuzüglich der Dienstzeitzulage vom achten bis neunten Jahr, bei Kraftfahrern mit einer Dienstzeit von mehr als neun Jahren zuzüglich der Dienstzeitzulage ab dem zwölften Jahr auszugehen. Für Waldarbeiter gilt als tariflicher Stundenlohn der Zeitlohn im Sinne des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.

4 Zahlung der Werkdienstwohnungsvergütung

Von Bediensteten, deren Bezüge wöchentlich gezahlt werden (Lohnempfänger), ist die Werkdienstwohnungsvergütung mit drei Dreizehntel des Monatssatzes bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Im übrigen gilt § 5 der Dienstwohnungsverordnung entsprechend.

5 Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

§ 13 Abs. 2 der Dienstwohnungsverordnung gilt mit der Maßgabe, daß die nichtbeamteten Bediensteten den dort genannten Stufen wie folgt zugeteilt werden:

- | | |
|---|---|
| a) Angestellte, die eine Vergütung nach der Allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, | 2 |
| b) Angestellte, die eine Vergütung nach dem Bundes-Angestellten-tarifvertrag erhalten, der Vergütungsgruppen | |
| Ia bis III | 3 |
| IV a bis V c, Kr. X bis Kr. VI | 4 |
| VI, VII, Kr. V bis Kr. III | 5 |
| VIII bis X, Kr. II, Kr. I | 6 |
| c) Angestellte, die nicht unter a) und b) fallen, | in die sie einzuweisen wären, wenn ihre Vergütung nach dem Bundes-Angestellten-tarifvertrag bemessen würde. |

d) Lohnempfänger

6

6 Inkrafttreten

6.1 Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1966 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt sind die Vorschriften über Reichswerkdienstwohnungen v. 30. 1. 1937 (RBB. S. 23) — zuletzt geändert durch Erlaß v. 6. 3. 1961 (SMBL. NW. 20317) — nicht mehr anzuwenden.

6.2 Für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VII und Kr. I bis Kr. IV BAT sind die Sätze nach § 4 der Dienstwohnungsverordnung ab 1. 10. 1964 anzuwenden, sofern diese Sätze niedriger sind als die höchste Werkdienstwohnungsvergütung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften geltenden Bestimmungen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1966 S. 468.

203208

Verwaltungsvorschriften über Dienst- und Werkdienstwohnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 11. 1965 —
B 2730 — 3402:IV:65

Zu der Dienstwohnungsverordnung v. 9. November 1965 (GV. NW. S. 48:SGV. NW. 20320) und zu den Werkdienstwohnungsvorschriften v. 9. November 1965 (SMBL. NW. 20317) werden im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 Dienstwohnungen

1.1 Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen

Dienstwohnungen dürfen nur den Beamten zugewiesen werden, deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Dienststunden aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Dienstgebäude oder dem dienstlichen Bedürfnis entsprechend leicht erreichbar in der Nähe der Dienststelle wohnen müssen. Vorhandene Dienstwohnungen sind weiterzuführen; beim Wechsel des Wohnungsinhabers sind sie in Mietwohnungen umzuwandeln oder aufzugeben, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorliegen.

1.2 Berechtigung und Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen

1.2.1 Beamte, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind zum Beziehen der Dienstwohnung verpflichtet. Stellt die Verpflichtung für den Beamten eine beson-

dere Härte dar und kann den dienstlichen Belangen auch ohne Beziehen der Dienstwohnung ausreichend Rechnung getragen werden, kann die oberste Dienstbehörde den Beamten auf seinen Antrag von dem Beziehen der Dienstwohnung entbinden. Dies gilt insbesondere gegenüber Beamten, bei denen von vornherein feststeht, daß sie den Dienstposten nur kurze Zeit verwaltet werden. Die aufsichtführende Behörde hat in solchen Fällen für eine andere zweckmäßige Verwendung der Dienstwohnung zu sorgen.

1.2.2 Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht; die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

1.2.3 Dienstwohnungen, die Landesbeamten von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt werden, sind im Einvernehmen mit der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zuzuweisen.

1.3 Verwaltung der Dienstwohnungen

1.3.1 Die aufsichtführende Behörde bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Dienstwohnungen obliegt (hausverwaltende Behörde). Für alle in einer Gemeinde (Gemeindebezirk) liegenden Dienstwohnungen kann die aufsichtführende Behörde für ihren Geschäftsbereich eine Dienststelle mit den Aufgaben der Hausverwaltung betrauen.

1.3.2 Über jede Dienstwohnung nebst Zubehör ist von der hausverwaltenden Behörde ein Wohnungsblatt nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen und nach dem jeweiligen Stand der Wohnung laufend zu führen.

1.3.3 Für jedes Gebäude, das Dienstwohnungen enthält, ist nach Bedarf von der aufsichtführenden Behörde in Anlehnung an die bestehenden örtlichen Verhältnisse eine Hausordnung zu erlassen. Die Aufstellung der Hausordnung kann der hausverwaltenden Behörde übertragen werden.

1.4 Raumausdehnung der Dienstwohnungen

1.4.1 Die Größe der Dienstwohnung richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten, mit dem der Dienstposten in der Regel besetzt wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe besteht nicht. Die Dienstwohnungen sollen im allgemeinen folgende Wohnflächen erhalten:

Stufe	Dienstposten von Beamten der Besoldungsgruppen	Wohnfläche
1	B 11 bis B 9	180 qm
2	A 16, B 8 bis B 2, H 5, H 4	160 qm
3	A 15 bis A 12, B 1, H 3 bis H 1	120 qm
4	A 11 bis A 8	90 qm
5	A 7, A 6	80 qm
6	A 5 bis A 1	65 qm

Als Wohnfläche gelten Wohn- und Schlafräume (auch für Hausangestellte). Neben Küche, Badezimmer, Toilette können außerdem zur Verfügung gestellt werden: Waschküche, Speisekammer, Besenkammer, Boden- und Kellerraum und — sofern dies für Personen in gleicher Lebenslage üblich ist — Stallräume.

1.4.2 Hat die Dienstwohnung eine größere Wohnfläche als nach Nummer 1.4.1 vorgesehen, ist für die anderweitige Ausnutzung der überschießenden Fläche zu sorgen. Ist die Verwendung der überschießenden Fläche zu anderen Zwecken aus technischen oder sonst erheblichen Gründen nicht tunlich, so darf der Mehrraum dem Dienstwohnungsinhaber belassen werden.

1.5 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen

1.5.1 Die Dienstwohnung ist dem Beamten für die Zeit zu zuweisen, für die er Inhaber des mit der Dienstwohnung ausgestatteten Dienstpostens ist. Die aufsichtführende Behörde kann aus dienstlichen Gründen

das frühere Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen.

1.5.2 Wird ein Dienstwohnungsinhaber auf einen anderen Dienstposten versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Dienst aus, ist das Räumen der Dienstwohnung mit Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Liegen besondere Billigkeitsgründe vor, kann eine Räumungsfrist mit Genehmigung der aufsichtführenden Behörde bis zu drei Monaten gewährt werden. Eine weitere Verlängerung der Räumungsfrist bedarf der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

1.5.3 Stirbt der Inhaber einer Dienstwohnung, ist sie seiner Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei Monate zu belassen. Liegen besondere Billigkeitsgründe vor, kann die Räumungsfrist mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde verlängert werden. Hinterläßt der Beamte keine Familie, ist den Erben eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

1.5.4 In den Fällen der Nummern 1.5.2 und 1.5.3 sind für das weitere Benutzen der Dienstwohnung während der angegebenen Fristen die gleichen Vergütungen zu zahlen wie vorher.

1.6 Übergabe der Dienstwohnungen

1.6.1 Die Übergabe der Dienstwohnungen erfolgt durch die hausverwaltende Behörde auf Grund einer Verhandlung nach dem Muster der Anlage 2.

1.6.2 Die hausverwaltende Behörde hat dafür zu sorgen, daß sich die Dienstwohnung bei der Übergabe an den Wohnungsinhaber in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß sie während der Benutzung in einem gebrauchsfähigen Zustand bleibt.

1.7 Benutzung der Dienstwohnungen

1.7.1 Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnräume und das Zubehör pfleglich zu behandeln und sie nur zu den Zwecken zu benutzen, für die sie bestimmt sind.

1.7.2 In Dienstwohnungen darf ein Gewerbe- oder Handelsbetrieb nicht geführt werden. Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig; die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle kann Ausnahmen aus dienstlichen Gründen zulassen. Die Haltung von Haustieren bedarf der Zustimmung der hausverwaltenden Behörde; dies gilt nicht für die Forstverwaltung.

1.8 Instandhaltung der Dienstwohnungen

1.8.1 Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die aufsichtführende Behörde zuständig.

1.8.2 Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, Schäden an den Dienstwohnräumen, sobald er sie bemerkt, der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen.

1.8.3 Der Dienstwohnungsinhaber ist für Schäden haftbar, die nach seinem Einzug in die Dienstwohnung durch ihn, seine Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, Untermieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker und dgl. schuldhaft verursacht werden.

1.8.4 Die hausverwaltende Behörde ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers auszuführen. Dasselbe gilt für Ausbesserungsarbeiten und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, wenn sie den Gebrauch der Dienstwohnung nur unwesentlich beeinträchtigen. Um die Notwendigkeit der Arbeiten festzustellen, sind die Beauftragten der hausverwaltenden Behörde berechtigt, die Dienstwohnräume nach vorheriger Ankündigung zu betreten.

Anlage 2

1.9 Rücknahme der Dienstwohnungen

1.9.1 Die Rücknahme der Dienstwohnungen erfolgt durch die hausverwaltende Behörde auf Grund einer Verhandlung nach dem Muster der Anlage 3.

Anlage 3

1.9.2 Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Dienstwohnräume bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses in einwandfreiem Zustand mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen, Geräten, Schlüsseln — auch den selbstbeschafften Schlüsseln — zurückzugeben. Der Dienstwohnungsinhaber hat für Mängel oder Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind, Ersatz zu leisten.

1.10 Antennenanlagen

Die Einrichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen ist dem Dienstwohnungsinhaber zu gestatten, sofern nicht der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne gefordert wird. Bei Genehmigung ist der Wohnungsinhaber zu verpflichten, die Antennenanlage technisch einwandfrei zu erstellen sowie sie auf Verlangen der hausverwaltenden Behörde zu entfernen, wenn eine Gemeinschaftsantenne angebracht oder die Dienstwohnung geräumt wird. Der Dienstwohnungsinhaber hat bei Entfernung der Antenne alle Eingriffe in den Gebäudezustand zu beseitigen.

2 Werkdienstwohnungen

Nummer 1 gilt für Werkdienstwohnungen entsprechend. Nummer 1.4.1 gilt mit der Maßgabe, daß nicht-beamtete Bedienstete in die dort genannten Stufen wie folgt eingewiesen werden:

a) Angestellte, die eine Vergütung nach der Allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, 2

b) Angestellte, die eine Vergütung nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag erhalten, der Vergütungsgruppen

I a bis III 3

IV a bis V c, Kr. X bis Kr. VI 4

VI, VII, Kr. V bis Kr. III 5

VIII bis X, Kr. II, Kr. I 6

c) Angestellte, die nicht unter a) und b) fallen, in die sie einzuweisen wären, wenn ihre Vergütung nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag bemessen würde.

d) Lohnempfänger 6

3 Schlußvorschriften

3.1 Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden sowie den Landesversicherungsanstalten wird empfohlen, die Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

3.2 Der Erlaß v. 18. 2. 1956 (SMBI. NW. 203208) wird aufgehoben. Der Erlaß v. 24. 7. 1951 (SMBI. NW. 203208) wird mit der Neuregelung gegenstandslos.

Gemeinde:

Hausverwaltende Behörde:

Wohnungsblatt

über die Dienstwohnung im Geschloß des
rechts links

des Wohnungsinhabers										Sonstige Angaben
Zuname	Vorname	Amts- bezeichnung	Dienstposten	Brutto- dienst- bezug (§ 4 DWVO) DM	Höchste Dienst- wohnung- vergütung DM	Mietwert der Dienst- wohnung nach Feld B DM	Zu zahlende Dienst- wohnung- vergütung monatlich DM	Nebenabgaben, die neben der Dienst- wohnungsgütung zu entrichten sind		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Mietwertberechnung

b) Zuschlag für werterhöhende Umstände der Dienstwohnung, und zwar:

c) Abschlag für wertmindernde Umstände der Dienstwohnung, und zwar:

1

2:

d) Festgestellter Mietwert

DM	
----	--

Beschreibung der Dienstwohnung

C

des Raumes		Ausstattung									
Anzahl	Bezeichnung (Zimmer, Küche, Flur, Diele, Baderzimmer, Toilette usw., Bo- den, Keller, Garage)	Nutz- fläche qm	Schlüssel								
a) Dienst- wohnung											
b) Empfangs- räume											
siehe besonderes Geräteverzeichnis											

Die Wohnung hat:
Elektrizitäts-, Gasanschluß, Sammelheizung, Warmwasser-
Anlage für Selbstbewirtschaftung des Wohnungsinhabers
... aus dienstlichen Versorgungsleitungen *).

Der Berechnung des Heizkostenbeitrages ist gemäß § 13
DWWVO eine Wohnfläche von qm zugrunde
zu legen.

Zu der Wohnung gehört ein Hausgarten; Größe qm.

Bestand an:
Obstbäumen Stück, Obststräuchern Stück,
Zapfstellen der Wasserleitung Stück.

Zu der Wohnung gehört ein Pachtgarten; Größe qm.
Pachtzins jährlich DM.

Bestand an:
Obstbäumen Stück, Obststräuchern Stück,
Zapfstellen der Wasserleitung Stück.

*) Zutreffendes unterstreichen

Muster einer Wohnungsübergabeverhandlung

Aufsichtführende Behörde:

Hausverwaltende Behörde:

Verhandlung

über die Übergabe der in Straße/Platz Nr.

im Geschoß des Gebäudes gelegenen Dienstwohnung.

Verhandelt zu am

1. Die Übergabe der Dienstwohnung erfolgt mit Wirkung vom
(Zeitpunkt der Zuweisung der Dienstwohnung)
2. Der Dienstwohnungsinhaber ist auf die für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung geltenden Vorschriften hingewiesen worden. Die Vorschriften wurden zur Einsichtnahme vorgelegt. Ein Stück der Hausordnung *) ist ausgehändigt worden.
3. Die Übergabe erfolgte an Hand des Wohnungsblattes, das zur Einsichtnahme vorgelegt wurde. Sie erstreckte sich auf die Gesamtheit der zur Dienstwohnung gehörigen Räume, der Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Benutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räumlichkeiten und Einrichtungen. Die im Wohnungsblatt aufgeführten Ausstattungsgegenstände und Geräte sind übergeben worden. Gegenüber dem Wohnungsblatt sind keine — folgende — Abweichungen festgestellt:
 - a)
 - b)
4. Räumlichkeiten, Ausstattungsgegenstände und Geräte befanden sich in gebrauchsfähigem Zustande — bis auf die nachstehenden als notwendig anzuerkennenden Instandsetzungsarbeiten —:
 - a) Kosten etwa DM
 - b) Kosten etwa DM
5. Der Dienstwohnungsinhaber beantragt daneben folgende Instandsetzungen — bauliche Verbesserungen —:
 - a) Kosten etwa DM
 - b) Kosten etwa DM
6. Der Dienstwohnungsinhaber ist darauf hingewiesen, daß die Übergabe der Dienstwohnung durch die vorstehenden Beanstandungen nicht als aufgeschoben gilt.

Als Anerkenntnis der Übergabe der Dienstwohnung wird die Verhandlung wie folgt unterzeichnet:

.....
(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)

als Übernehmender

.....
(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)

als Übergebender

*) Sofern vorhanden.

Anlage 3

Muster einer Wohnungsrücknahmeverhandlung

Aufsichtführende Behörde:

Hausverwaltende Behörde:

Verhandlung

über die Rücknahme der in Straße/Platz Nr.

im Geschoß des Gebäudes gelegenen Dienstwohnung.

Verhandelt zu am

1. Die Rücknahme der Dienstwohnung erfolgte mit Wirkung vom
(Tag, an dem die Zuweisung der Dienstwohnung erlischt)
2. Die Rücknahme erfolgte an Hand des Wohnungsblattes. Sie erstreckte sich auf die Gesamtheit der zur Dienstwohnung gehörigen Räume, der Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinsamen Benutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räumlichkeiten. Die im Wohnungsblatt verzeichneten Ausstattungsgegenstände und Geräte sind zurückgegeben worden. Gegenüber dem Wohnungsblatt sind keine — folgende Abweichungen festgestellt:
 - a)
 - b)
3. Räumlichkeiten, Ausstattungsgegenstände und Geräte befinden sich in einwandfreiem Zustande bis auf nachstehende Beanstandungen:
 - a) Mängel und Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind und die von ihm anerkannt werden:
 1. Kosten etwa DM
 2. Kosten etwa DM
 - b) Mängel und Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind, die von ihm nicht anerkannt werden:
 1. Kosten etwa DM
 2. Kosten etwa DM

Als Anerkenntnis der Rücknahme der Dienstwohnung wird die Verhandlung wie folgt unterzeichnet:

.....
(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)

als Übernehmender

.....
(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)

als Übergabender

203208

Richtlinien über die Ausstattung von Dienst- und Werkdienstwohnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 2. 1966 —
B 2730 — 3401:IV:65

Dienst- und Werkdienstwohnungen, die neu errichtet werden, sind wie folgt auszustatten:

1 Elektrische Anlagen

1.1 In jeder Wohnung ist ein Zähler oder Zwischenzähler anzubringen. In Mehrfamilienhäusern ist für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Treppenboden usw.) ein besonderer Zähler einzubauen.

1.2 Die zulässige Zahl der Brennstellen und Steckdosen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Wohnzimmer: 1 Deckenbrennstelle mit Serienschaltung, bis 2 Brennstellen für Wandleuchten
3 Doppelsteckdosen
je 1 Antennenanschluß für Rundfunk- und Fernsehempfang

Arbeitszimmer
bzw. Eßplatz: 1 Deckenbrennstelle
1 Doppelsteckdose

Elternschlaf-
zimmer: 1 Deckenbrennstelle
2 Doppelsteckdosen
1 Steckdose

Kinderzimmer
für zwei Kinder: 1 Deckenbrennstelle
2 Doppelsteckdosen

Kinderzimmer
für ein Kind: 1 Deckenbrennstelle
1 Doppelsteckdose

Fremden- oder
Mädchenzimmer: 1 Deckenbrennstelle
1 Doppelsteckdose

Küche: 1 Deckenbrennstelle
1 Wandbrennstelle mit Leuchte an der Objektwand
3 Steckdosen
1 Kraftanschluß für Elektroherd

Bad: 1 Wandbrennstelle mit Leuchte über dem Waschbecken
1 Steckdose in Feuchtraumausführung
1 Anschluß für Wärmestrahler

WC: 1 Wandbrennstelle mit Leuchte über dem Waschbecken

Diele, Flur,
Windfang: 1 Deckenbrennstelle mit Wechsel-, ggf. Kreuzschaltung, bis 2 Brennstellen für Wandleuchten
1 Steckdose

Dienstzimmer für
Polizeiposten: 1 Deckenbrennstelle
1 Doppelsteckdose

Waschküche oder
Küche oder Bad: Anschluß für Waschmaschine

Nebenräume
(Heizräume,
Trockenräume,
Vorratsräume,
Waschküche u. ä.): 1 Deckenbrennstelle mit Leuchte
(in der Waschküche in Feuchtraumausführung)

Waschküche: 1 Steckdose in Feuchtraumausführung

Loggien —

Balkone,

Terrassen: 1 Steckdose in Feuchtraumausführung

2 Telefonanschluß

Zum Arbeitszimmer und evtl. zur Diele ist ein Telefon-Leerrohr zu legen.

3 Küchen

3.1 Hinter dem Herd, der Arbeitsplatte und der Spüle ist bis zur Sockelhöhe von 1,50 m ein Wandbelag von keramischen Wandfliesen (einschließlich Seifenschale) anzubringen. Arbeitsküchen bis zu 10 qm Grundfläche erhalten bis zur Sockelhöhe von 1,50 m einen umlaufenden Wandbelag von keramischen Wandfliesen. Küche oder Bad sind so zu planen, daß eine neuzeitliche Haushaltswaschmaschine aufgestellt werden kann.

3.2 Die Küche erhält Speisekammer oder Speiseschrank (be- und entlüftbar mit eingebauten Regalen), Besenschrank, Doppelspülbecken mit Abtropfplatte und Schrankunterbau sowie Zapfstelle mit Schwenkarm und Mischbatterie, Gas- oder Elektro-Warmwasserbereiter, sofern nicht Anschluß an eine Heizzentrale oder die Warmwasseranlage des Bades in Frage kommt. In Wohnungen, die für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. VI BAT sowie für Arbeiter vorgesehen sind, kann die Küche mit einem Herd in einfacher Ausführung ausgestattet werden.

4 Badeanlagen

4.1 Die Wände sind bis zur Sockelhöhe von 1,50 m mit keramischen Wandfliesen (einschließlich Seifenschale) zu verkleiden.

4.2 Sofern die Warmwasserversorgung nicht von einer Heizzentrale erfolgt, sind für die Warmwasserbereitung Kohlebadeöfen, kombinierte Elektro-Kohlebadeöfen, Gas- oder Elektro-Warmwasserbereiter vorzusehen. Zentrale oder dezentrale Warmwasserbereitung in der Wohnung sowie Art und Größe der Geräte sind nach der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Anlage-, Betriebs- und Instandhaltungskosten zu wählen.

4.3 Die Badezimmer erhalten im übrigen Einbauwanne oder Duschwanne, Mischbatterie, Schlauchbrause, Haltegriff, Waschbecken, Ablegeplatte, Spiegel und zwei Handtuchhalter. In Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern kann ein weiteres Waschbecken und zusätzlich eine Duscheinrichtung (Brausetasse mit Zubehör) vorgesehen werden. Im Duschbereich sind die Wände bis zur Decke mit keramischen Wandfliesen (einschließlich Seifenschale) zu versehen. Es ist eine Vorrichtung zur Anbringung eines Vorhangs einzubauen. Hinsichtlich der Aufstellung einer Haushaltswaschmaschine siehe Nr. 3.1.

5 Fremden- oder Mädchenzimmer sowie Kinderzimmer für zwei Kinder

Das Fremden- oder Mädchenzimmer sowie das Kinderzimmer für zwei Kinder erhalten ein Waschbecken.

6 WC

6.1 Die Wände sind bis zur Sockelhöhe von 1,50 m mit keramischen Wandfliesen zu verkleiden.

6.2 Das WC erhält WC-Becken mit Sitz und Deckel und mit geräuscharmen Armaturen, Papierrollenhalter, Handwaschbecken, Spiegel, Ablegeplatte und Handtuchhalter.

6.3 In Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern kann ein weiteres WC eingebaut werden.

7 Waschküchen

Falls erforderlich, sind Waschküchen mit Waschkessel, Spülbottichen, Holzrosten, Holzböcken und Arbeitstisch auszustatten.

8 Ein Trockenraum ist vorzusehen

9 Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für Änderungen der Ausstattung bestehender Dienst- und Werkdienstwohnungen. Solche Änderungen können jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden. Die Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften v. 17. 7. 1962 (SMBI. NW. 236) bleiben unberührt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1966 S. 476.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.